

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

27.01.2025

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-248/24

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1373

Antragsteller:

Rolf Kuhn GmbH

Jägersgrund 10

57339 Erndtebrück

Geltungsdauer

vom: **3. Januar 2025**

bis: **3. Januar 2030**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff:

"ROKU Strip L 110", "ROKU Strip L 80" und "ROKU Strip L 110 W"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides sind die in Form von Platten, Matten, Streifen, anderen Zuschnitten oder Stanzteilen (Pads) hergestellten, dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU Strip L 110", "ROKU Strip L 80" und "ROKU Strip L 110 W" in ihrer Grundausführung sowie als mit unterschiedlichen Materialien kaschierte Ausführungsvarianten.

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU Strip L 110", "ROKU Strip L 80" und "ROKU Strip L 110 W" behindern im Brandfall durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen den Wärmedurchtritt. Ihre Wirkungsweise beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums bei Hitzeeinwirkung. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

(3) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU Strip L 110", "ROKU Strip L 80" und "ROKU Strip L 110 W" sind in den angegebenen Dicken und in den aufgeführten Ausführungen normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹ bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1².

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen als brandschutztechnisch notwendige Komponenten zur Verwendung in, zwischen oder auf Bauprodukten oder Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brand-schutzes gestellt werden.

(2) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU Strip L 110", "ROKU Strip L 80" und "ROKU Strip L 110 W" als dämmschichtbildende Brandschutzsysteme auf der Oberfläche von Bauprodukten, Bauarten und baulichen Anlagen z. B. aus Stahl, Stahlbeton und Holz zur Erhöhung derer Feuerwiderstandsfähigkeit.

(3) Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU Strip L 110", "ROKU Strip L 80" und "ROKU Strip L 110 W" in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern.

(4) Nach- und Anpassarbeiten an mit den dämmschichtbildenden Baustoffen "ROKU Strip L 110", "ROKU Strip L 80" und "ROKU Strip L 110 W" hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die Baustoffe dabei nicht beschädigt werden und die Materialmenge erhalten bleibt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU Strip L 110", "ROKU Strip L 80" und "ROKU Strip L 110 W" müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung ihrer Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben³ entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

- | | | |
|---|------------------------------|--|
| 1 | DIN 4102-1: 05-1998 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN EN 13501-1 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 und A1:2009 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten (in der jeweils aktuellen Fassung) |
| 3 | Hinterlegung vom 15.01.2025. | |

2.1.2 Zusammensetzung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU Strip L 110", "ROKU Strip L 80" und "ROKU Strip L 110 W" bestehen im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel.

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU Strip L 80" und "ROKU Strip L 110 W" unterscheiden sich von "ROKU Strip L 110" durch eine geringere Dichte ("ROKU Strip L 80") bzw. eine weichere Konsistenz ("ROKU Strip L 110 W").

(3) Die folgenden Ausführungsvarianten sind zulässig:

- einseitig kaschiert mit einer PVC-Folie⁴ als "ROKU Strip L 110 DF", "ROKU Strip L 80 DF" und "ROKU Strip L 110 W-DF",
- einseitig kaschiert mit einem Zell-Polyethylen-Band⁴ als "ROKU Strip L 110 ZPE", "ROKU Strip L 80 ZPE" und "ROKU Strip L 110 W-ZPE",
- einseitig kaschiert mit einem Gewebiband⁴ als "ROKU Strip L 110 GW", "ROKU Strip L 80 GW" und "ROKU Strip L 110 W-GW"
- vollständig ummantelt mit PVC-Folie⁴ als "ROKU Strip L 110 E", "ROKU Strip L 80 E" und "ROKU Strip L 110 W-E".

(4) Die genannten Ausführungsvarianten können jeweils zusätzlich einseitig mit einer Selbstklebeeinrichtung⁴ ausgerüstet sein.

2.1.3 Eigenschaften

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU Strip L 110", "ROKU Strip L 80" und "ROKU Strip L 110 W" halten im Lieferzustand folgende Kennwerte, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen⁵ des Deutschen Instituts für Bautechnik, ein:

"ROKU Strip L 110"

- | | |
|--|--|
| – Nenndicke: | 1,0 mm bis 3,0 mm |
| – Dickentoleranz: | jeweils $\pm 10 \%$ |
| – Dichte: | 980 kg/m ³ bis 1200 kg/m ³ |
| – Masseverlust durch Erhitzen ⁶ : | 48,0 % $\pm 5 \%$ |
| – Schaumfaktor ⁷ : | 14,0 bis 28,0 |
| – Blähdruck ⁸ : | 0,40 N/mm ² bis 1,2 N/mm ² |

"ROKU Strip L 110 W"

- | | |
|--|---|
| – Nenndicke: | 1,5 mm bis 3,0 mm |
| – Dickentoleranz: | jeweils $\pm 10 \%$ |
| – Dichte: | 950 kg/m ³ bis 1100 kg/m ³ |
| – Masseverlust durch Erhitzen ⁶ : | 46,0 % $\pm 5 \%$ |
| – Schaumfaktor ⁹ : | 9,0 bis 18,0 |
| – Blähdruck ⁸ : | 0,48 N/mm ² bis 0,95 N/mm ² |

⁴ Kennwerte, Produktdetails und Hersteller beim DIBt hinterlegt.

⁵ Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013

⁶ geprüft bei 450 °C über 30 Minuten

⁷ geprüft bei 450 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage an ca. 1,6 mm dicken Proben, Einzelheiten zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt

⁸ geprüft bei 300 °C, Einzelheiten zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt

⁹ geprüft bei 450 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage, Einzelheiten zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt

"ROKU Strip L 80"

- Nenndicke: 1,0 mm bis 3,0 mm
- Dickentoleranz: jeweils $\pm 10 \%$
- Dichte: 700 kg/m^3 bis 900 kg/m^3
- Masseverlust durch Erhitzen⁶: $53,0 \pm 5 \%$
- Schaumfaktor⁹: 9,0 bis 20,0
- Blähdruck⁸: $0,38 \text{ N/mm}^2$ bis $0,90 \text{ N/mm}^2$

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU Strip L 110", "ROKU Strip L 80" und "ROKU Strip L 110 W" erfüllen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹ bzw. an Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1².

(3) Für die hinterlegten Rezepturen und die im Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ist der Alterungsnachweis nach den Zulassungsgrundsätzen⁵ des Deutschen Instituts für Bautechnik abgeschlossen. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften der dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU Strip L 110", "ROKU Strip L 80" und "ROKU Strip L 110 W" werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU Strip L 110", "ROKU Strip L 80" und "ROKU Strip L 110 W" sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten dieses Bescheides vertraut machen.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU Strip L 110" oder "ROKU Strip L 110 W" und "ROKU Strip L 80" müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Jede Liefereinheit der dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU Strip L 110" oder "ROKU Strip L 110 W" und "ROKU Strip L 80", z.B. jede Platte oder Matte sowie Zuschnitte und Stanzteile daraus, mindestens jedoch deren Verpackung, muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "ROKU Strip L 110" oder "ROKU Strip L 110 W" oder "ROKU Strip L 80", jeweils mit Angabe der Ausführungsvariante und ggf. Abmessungen (für Zuschnitte und Stanzteile),
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1373,
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,
- Herstellungsjahr,
- Angabe: "normalentflammbar".

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU Strip L 110", "ROKU Strip L 80" und "ROKU Strip L 110 W" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk¹⁰ mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk¹⁰ ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass der Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Richtlinie¹¹ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

(4) Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU Strip L 110", "ROKU Strip L 80" und "ROKU Strip L 110 W", bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU Strip L 110", "ROKU Strip L 80" und "ROKU Strip L 110 W", bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

¹⁰ Herstellwerke beim DIBt hinterlegt.

¹¹ Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen (DIBt), Fassung Mai 2006

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dämmschichtbildende Baustoffe "ROKU Strip L 110", "ROKU Strip L 80" und "ROKU Strip L 110 W", die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk¹⁰ ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die Richtlinie¹¹ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe "ROKU Strip L 110", "ROKU Strip L 80" und "ROKU Strip L 110 W" durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Haberstroh